

Die Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden als Leistung im Rahmen der Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Im Sinne des Gesetzes (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) sind Kostenbeiträge immer dann nicht zuzumuten, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches (SGB XII),
- nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder
- wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Bei den aus der Ukraine geflüchteten Kindern mit ihren Familien wird voraussichtlich regelmäßig die vorstehend genannten Regelung nach dem AsylbLG einschlägig sein.

Sofern Familien nicht unter die vorstehenden Regelungen des staatlichen Leistungsbezugs fallen - indem tatsächlich beispielsweise bereits Einkommen erzielt werde sollte - dann könnte im Rahmen einer Berechnung geprüft werden, ob die Belastung durch einen Kostenbeitrag zumutbar ist (§ 90 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).

Eine entsprechende Antragstellung ist auf jeden Fall immer erforderlich.